

Dienstvereinbarung

Zwischen der Diakonie Südheide gGmbH

-vertreten durch ihren Geschäftsführer-

und

der gemeinsamen Mitarbeitervertretungen der Diakonie Südheide gGmbH und des Ev.-luth. Kirchenkreise Celle

-vertreten durch ihre Vorsitzende-

wird folgende Vereinbarung getroffen.

Präambel

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist die Reduzierung der bestehenden Mehrarbeitszeiten sowie eine einheitlichen Regelung und Verfahrensweise im Umgang mit zukünftig entstehenden Mehrarbeitszeiten der Mitarbeitenden ab dem 01.01.2012.

1. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden der Diakonie Südheide gGmbH im Tätigkeitsbereich der ambulanten Pflege.

2. Abbau der Mehrarbeitszeiten

(1) Alle zum 31.12.2011 erfassten und noch nicht durch Freizeitausgleich abgegoltenen Mehrarbeitszeiten der Mitarbeitenden der Diakonie Südheide gGmbH werden sofort fällig und abgegolten. Diese Regelung und Abwicklung gilt dann fortlaufend.

(2) Die Reduzierung der Mehrstunden erfolgt bis auf die Hälfte des vertraglich vereinbarten monatlichen Stundenumfangs, maximal jedoch auf 50 Stunden.

(3) Bei wiederum entstehenden Mehrarbeitszeiten findet Absatz (2) Anwendung.

(4) Um Mehrarbeitszeiten zu vermeiden, ist der Regelsollwochenplan für einen Monat so zu gestalten, dass bei der Einsatzplanung die durchschnittlich vertraglich vereinbarte Wochenstundenzahl möglichst erreicht wird. Sind beim realen Einsatz in der vorherigen Planungsperiode bei Mitarbeitenden Soll- oder Habenstunden entstanden, dann ist die nächste Einsatzplanung möglichst so zu gestalten, dass diese Soll- oder Habenstunden wieder ausgeglichen werden.

(5) Bauen sich über einen Zeitraum von 6 Monaten in einem stärkeren Maß Habenstunden auf und es gelingt trotz sorgfältiger Einsatzplanung nicht, diese wieder abzubauen, ist zu überprüfen, ob der bestehende Arbeitsanfall mit den zur Verfügung stehenden Mitarbeiter-

stunden zu bewältigen ist. Ist dies nicht der Fall, wird unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Gesamtstundenrahmen dem tatsächlichen Bedarf angepasst.

3. Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Dienstvereinbarung nichtig sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung verpflichten sich, für diesen Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

(3) Sollten regelungsbedürftige Tatbestände durch diese Dienstvereinbarung nicht geregelt sein, so verpflichten sich Dienstgeber und Mitarbeitervertretung, darüber eine Vereinbarung zu treffen, die den Grundsätzen dieser Dienstvereinbarung entspricht.

(4) Alle Mitarbeitenden erhalten eine Ausfertigung (Kopie) dieser Dienstvereinbarung.

Celle, den 22.12.2011


Geschäftsführer


MAV-Vorsitzende



